

Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen

1. Geltungsbereich

Für Fahrten mit dem Bürgerbus Gessertshausen werden Einzelfahrscheine zum Sondertarif ausgegeben. Die Fahrscheine sind nur für Fahrten mit dem Bürgerbus gültig, Fahrkarten anderer Verkehrsbetriebe werden nicht anerkannt.

2. Fahrpreise

Pro Fahrt pro Person 0,50 €

Kinder unter 6 Jahren in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrschein fahren kostenlos.

Eine Fahrt ist beendet, sobald der Fahrscheininhaber den Bürgerbus verlässt.

3. Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitperson, Blindenführhunden, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelt für Gegenstände und Tiere

Handgepäck und Kinderwagen für mitreisende Kinder werden unentgeltlich befördert, soweit die Mitnahme der Gegenstände im Fahrgastraum möglich ist. Mitgeführte Tiere werden unentgeltlich befördert.

5. Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen des Fahrzeugs werden Reinigungskosten von mindestens 20 € bzw. die tatsächlichen Kosten erhoben.

6. Für Vereine aus Gessertshausen besteht die Möglichkeit, den Bus für Vereinszwecke zu entleihen, bevorzugt im Rahmen der Jugendarbeit. Diese Nutzung ist nur möglich, soweit der Bürgerbus nicht anderweitig im Einsatz ist. Es besteht kein Anspruch auf Entleihung des Busses durch Vereine. Der Bus muss voll aufgetankt und sauber gereinigt wieder zurückgegeben werden.

7. Beförderungsbedingungen

a) Jedermann hat Anspruch darauf, mit dem Bürgerbus befördert zu werden. Ausnahmen sind:

- Der Bürgerbus ist bereits mit 8 Personen besetzt.
- Der Fahrgast könnte den Bürgerbus-Verkehr oder Fahrgäste gefährden, z.B. Betrunkene.
- Der Fahrgast ist jünger als 6 Jahre und hat keine Begleitung, die mindestens 12 Jahre alt ist.
- Es sind keine geeigneten Rückhaltesysteme für Kleinkinder mehr verfügbar.
- Rollstuhlfahrer, wenn der Rollstuhlplatz schon belegt.

b) Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass sie die Sicherheit des Betriebes, ihre eigene und die der anderen Fahrgäste nicht gefährden.

c) Fahrgäste, die gegen Beförderungsbedingungen verstoßen, sind höflich, aber bestimmt auf diese hinzuweisen. Die Aufforderung zum Verlassen des Fahrzeugs sollte nur im Notfall ausgesprochen werden. Der Fahrer kann sein Hausrecht wahrnehmen und Fahrgäste ggf. von der Beförderung ausschließen.

d) Ein Anspruch auf Beförderung von Gegenständen und Tieren besteht nicht. Handgepäck und Tiere werden nur befördert, wenn sie problemlos unterzubringen sind. Handgepäck ist sicher zu verstauen. Hunde werden nur unter Aufsicht befördert und dürfen keinen anderen Fahrgast gefährden. Andere Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern befördert werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Fahrer.

e) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Der Fahrer ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 € zu wechseln. Sofern die Wechselgeldkasse es zulässt, steht dem jedoch nichts entgegen. Beanstandungen müssen sofort vorgebracht werden.